

BBWF - II/10 (Personalangelegenheiten des  
Verwaltungspersonals der nachgeordneten  
Dienststellen und -behörden)

An alle  
dem BBWF direkt  
nachgeordneten Dienststellen –  
Bereich Bildung

**Susanne Herbst**  
Sachbearbeiterin

[susanne.herbst@bmbwf.gv.at](mailto:susanne.herbst@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2515  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.246.646

**Aufteilung der Leistungsprämien nach § 76 VBG für das Jahr  
2020  
auf die dem BBWF direkt nachgeordneten Dienststellen;  
Bereich Bildung**

Sachgebiet:	Personalwesen
Inhalt:	Aufteilung der Leistungsprämien nach § 76 VBG für 2020
Rechtsgrundlage:	§ 76 VBG
Geltung:	befristet bis 31.12.2020

**RUNDSCHREIBEN Nr. 8/2020**

Die den einzelnen Dienststellen im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Beträge für  
Leistungsprämien stellen sich wie folgt dar:

Bundesheim und Seminarzentrum Raach:	EUR	700,00
Bundesschullandheim Radstadt:	EUR	720,00
Bundesschullandheim Saalbach:	EUR	740,00
Bundesschullandheim Mariazell:	EUR	810,00

Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung:	EUR 3.840,00
Wien-Europa-Aktion:	EUR 1.570,00
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang:	EUR 1.970,00
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung Wien V:	EUR 2.410,00
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV:	EUR 2.170,00
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII:	EUR 1.510,00
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XX Technologisches Gewerbemuseum:	EUR 6.770,00
Bundesinstitut für Sozialpädagogik Baden:	EUR 860,00
Pädagogische Hochschule Kärnten:	EUR 1.820,00
Pädagogische Hochschule Niederösterreich:	EUR 1.990,00
Pädagogische Hochschule Oberösterreich:	EUR 3.640,00
Pädagogische Hochschule Salzburg:	EUR 1.840,00
Pädagogische Hochschule Steiermark:	EUR 2.920,00
Pädagogische Hochschule Tirol:	EUR 2.450,00
Pädagogische Hochschule Vorarlberg:	EUR 1.470,00
Pädagogische Hochschule Wien:	EUR 4.340,00

Für 2020 sind von den Dienststellen die Anträge auf Auszahlung von Leistungsprämien unter Angabe eines Betrages anher vorzulegen. Die Summe der in einem Kalenderjahr einem Vertragsbediensteten zuerkannten Leistungsprämien darf nicht niedriger als 10% und nicht höher als 50% des ihm gebührenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Zulagen sein. Die Anweisung der Zahlung sowie die Verständigung der Dienststelle erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Auf das Mitwirkungsrecht der zuständigen Personalvertretungsorgane wird hingewiesen.

Wien, 30. April 2020

Für den Bundesminister:

SektChefin Mag.a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt